

**Vereinbarung
über die Vergabegrundsätze von kreiseigenen Sporthallen
zwischen
dem Landkreis Leer und dem KreisSportBund Leer e.V.**

1.

Vergabegrundsätze an Werktagen

1.1

Der Landkreis Leer stellt dem KreisSportBund Leer e.V. (nachfolgend KSB genannt) für seine Sportvereine und Verbände die Sporthallen außerhalb der schulischen Nutzung zur Verfügung.

Die regelmäßige Benutzung der Sporthallen wird durch den KSB jährlich in Benutzungsplänen, die jeweils am ersten Schultag nach den Herbstferien in Kraft treten, festgelegt.

Der KSB stellt jährlich die Benutzungspläne jeweils auf Grundlage von Hallenvergabebesitzungen, die spätestens sechs Wochen nach den Sommerferien eines jeden Jahres abgeschlossen sein sollen, auf. Eine Zustimmung durch den Landkreis Leer ist erforderlich und soll vor den Herbstferien erfolgen. Auskünfte über freie Hallenkapazitäten und die Vergabe dieser Zeiten erfolgen durch den Landkreis Leer in Zusammenarbeit mit dem KSB.

Bei der Vergabe der Sporthallenzeiten ist zum Vergabezeitpunkt die nachstehende Reihenfolge zu beachten:

- a) Sportunterricht an den Schulen und sonstige schulische Veranstaltungen
- b) Kooperationen der Schulen zur Sicherstellung des Ganztags schulbetriebs
- c) Vereinstsport der dem KSB angehörige Sportvereine
- d) Kurse der Volkshochschule für die Stadt und den Kreis Leer e. V.
- e) Betriebssportgruppen (dazu gehören auch freiwillige Sportgruppen des Lehrerkollegiums)
- f) Hallensportarten haben grundsätzlich Vorrang vor Freiluftsportarten.

1.2

Der Zeitraum der außerschulischen Nutzung ist von Montag bis Freitag grundsätzlich in der Zeit von 15:30 bis 22.00 Uhr begrenzt.

Der Landkreis Leer teilt dem KSB spätestens zwei Wochen nach Schuljahresbeginn die konkreten Zeiten der außerschulischen Nutzung mit.

1.3

Die Vereine haben dafür Sorge zu tragen, dass mindestens ein Vertreter an der Vergabebesitzung teilnimmt. Bei Nichterscheinen werden die Hallenzeiten bei Bedarf an andere Vereine vergeben.

1.4

Hallenzeiten können nur vergeben werden, wenn ein verantwortlicher Übungsleiter genannt und bei den Übungsstunden anwesend ist. Dieser muss volljährig sein. Der Übungsleiter verpflichtet sich wie folgt:

- a) Jede Benutzung der Sportanlage in das ausliegende Hallenbelegungsbuch einzutragen.
- b) Die für den Sportbetrieb benötigten Geräte nach ihrer Benutzung wieder an Ort und Stelle zu bringen.
- c) Mängel und bei der Benutzung entstandene Schäden sofort an den KSB zu melden und in das ausliegende Hallenbelegungsbuch einzutragen.
- d) Soweit ihm ein Schlüssel zu Verfügung steht, die Hallen nach der Nutzung (spätestens um 22.00 Uhr) zu schließen, bei Wettkämpfen spätestens 30 Minuten nach Spielende. Sämtliche Fenster und Türen sind zu verschließen. Beleuchtung und Wasser sind im gesamten Bereich der Sportstätten abzustellen.

Die Gruppenstärke **sollte** mindestens acht Personen für kleine (Einfach-) und zwölf Personen für große (Zwei- und Dreifach-) Sporthallen betragen.

Von der Nutzung werden Sportgruppen ausgeschlossen, die nachweislich (Hallenbelegungsbuch) drei zur Verfügung gestellte Hallenzeiten nicht genutzt haben oder andere Nutzungen, abweichend von der Vergabe, festgestellt werden.

1.5

Bei Schlüsselverlust haftet der Nutzer für entstehende Folgekosten, die im Zusammenhang mit dem Verlust entstehen (zum Beispiel Anfertigung neuer Schlösser und Schlüssel). Der KSB hat dem Landkreis Leer unverzüglich den Verlust eines Schlüssels anzuzeigen. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Vereine sind bei einem Schlüsselverlust bis zu einer Obergrenze in Höhe von 1.000,00 Euro über den LandesSportBund Niedersachsen e. V. im Rahmen einer Sportversicherung abgesichert. Über diese Obergrenze hinaus kann der jeweilige Nutzer vom Landkreis Leer direkt in Anspruch genommen werden. Sofern Schlüssel an Nutzer ausgehändigt wurden, ist bei einem Wechsel der Nutzer eine Schlüsselrückgabe an den jeweilig zuständigen Hausmeister erforderlich. Dieser händigt dem neuen Nutzer einen Schlüssel für die Sporthalle aus.

Vereine, die Hallenzeiten im Rahmen der Winterbelegung (z.B. Fußballer) nutzen, haben nach der Wintersaison die ausgehändigten Schlüssel an den jeweilig zuständigen Hausmeister abzugeben. Die Schlüssel werden ausschließlich Vereinsweise an eine vom Verein befugte Person abgegeben. Wurden die Schlüssel nach einer Wintersaison nicht abgegeben, kann dies zu zukünftigen Nutzungsausschlüssen führen.

1.6

Der KSB vereinbart mit den jeweiligen Nutzern Folgendes: An allen kreiseigenen Schulen wird ein Hallenbelegungsbuch geführt. Für jede Nutzung ist eine vollständige, lesbare Eintragung vorzunehmen. Unmittelbar vor der Nutzung ist seitens des Nutzers die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte zu prüfen. Festgestellte Schäden und Mängel sind hinreichend zu vermerken. Bei nicht gemeldeten Mängeln wird der letzte Nutzer, der im Hallenbelegungsbuch keine Eintragung über den Mangel/Schaden vermerkt hat, haftbar gemacht (Ziffer 1.11 findet entsprechend Anwendung). Unvollständige, wahrheitswidrige bzw. ausbleibende Eintragungen führen zum Nutzungsausschluss.

1.7

In den Sommerferien bleibt die Sporthalle geschlossen. Während der übrigen Ferienzeiten (Oster-, Herbst- und Weihnachtsferien sowie an Brückentagen) ist eine Hallenbenutzung für den Übungs- bzw. Punktspielbetrieb möglich, sofern nicht Bau- und Reinigungsmaßnahmen einer Nutzung entgegenstehen. Freiwillige öffentliche Turniere in dieser Zeit, die eine Anwesenheit des Hausmeisters erforderlich macht, sollen die Ausnahme bleiben (Höhe des Benutzungsentgeltes siehe Ziffer 2.5).

Die kreiseigenen Sporthallen sind in der Zeit vom 23.12. bis zum 02.01. für außerschulische Zwecke geschlossen. Ausgenommen von dieser Regelung sind freiwillige Turniere, die bereits in der Vergangenheit in dieser Zeit stattgefunden haben, sog. Traditionsturniere.

1.8

Die Nutzer haben nach Zuteilung der Hallenzeiten dem KSB eine Haftungserklärung mit dem Namen und der Anschrift des zuständigen Ansprechpartners bis zum 01.10. eines jeden Jahres abzugeben. Bei Verweigerung dieser Erklärung wird die Weiterbenutzung der Sporthalle untersagt werden.

1.9

Die Nutzer haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für verursachte Schäden (Sach- und Personenschäden) und Verluste. Festgestellte oder verursachte Mängel sind dem Landkreis oder dem KSB unverzüglich mitzuteilen und in das ausliegende Hallenbelegungsbuch einzutragen. Der Landkreis Leer übernimmt die weitere Schadensbearbeitung. Die Nutzung von Sportstätten ist für die Nutzer erst möglich, wenn beim Landkreis vor Aufnahme der Nutzung eine unterzeichnete Haftungserklärung für die jeweilige Saison vorliegt. Der KSB hat die Mustererklärungen an die Vereine zu verteilen und die ausgefüllten und unterzeichneten Exemplare an den Landkreis weiterzuleiten.

1.10

Der Landkreis Leer übergibt dem Nutzer die Sportstätte in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor und während der Benutzung die Sportstätte und die darin befindlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit (Schäden an Geräten, Wasserschäden, Leckagen, etc.) für den vorgesehenen Verwendungszweck. Der jeweilige verantwortliche Übungsleiter hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Das Ballspielen, insbesondere

Fußballspielen, in der Halle ist so zu betreiben, dass Fenster, Beleuchtungskörper und andere zerbrechliche Gegenstände nicht beschädigt werden. Zugelassen sind ausschließlich Futsal- und Filzbälle.

1.11

Bei Verstößen gegen die vorgenannten Grundsätze wird den Nutzern die Weiterbenutzung der Sporthalle vom Landkreis Leer in Abstimmung mit dem KSB untersagt.

1.12

Bei Sperrungen kreiseigener Sporthallen aufgrund baulicher Mängel ö. ä. besteht kein Anspruch auf Bereitstellung von Ausweichflächen.

2.

Vergabegrundsätze an Wochenenden

2.1

Auf Antrag kann der Landkreis Leer dem KSB kreiseigene Turn- und Sporthallen für den Trainingsbetrieb, für freiwillige Turniere sowie für Punktspiele und Pflichtturniere der Fachverbände und Lehrgänge an Wochenenden (Samstag und Sonntag) zur Verfügung stellen. Ausgeschlossen von dieser Regelung sind der Totensonntag, der Volkstrauertag, Karfreitag, Ostern, Heiligabend, Weihnachten, Silvester und Neujahr. Freiwillige Turniere an Pfingsten sollen grundsätzlich unterbleiben. Ausnahmegenehmigungen in dieser Zeit erfordern eine besondere Begründung.

Freiwillige Jugendturniere sowie Hallenmeisterschaftsspiele werden vorrangig an Samstagvormittagen ausgetragen.

Die Benutzung an Samstagen ist grundsätzlich nur in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr und an Sonntagen in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr gestattet.

2.2

Die Nutzer sind vom KSB zu verpflichten, nach Abschluss der jeweiligen Veranstaltung die Sporthalle sowie die Sanitär- und Umkleideräume besenrein zu hinterlassen.

2.3

Die veranstaltenden Sportvereine des KSB haften im Rahmen der **gesetzlichen Bestimmungen** für verursachte Schäden (Sach- und Personenschäden) und Verluste. Festgestellte oder verursachte Mängel sind dem Landkreis **oder dem** KSB unverzüglich mitzuteilen und in das ausliegende Hallenbelegungsbuch einzutragen. Der Landkreis Leer übernimmt die weitere Schadensbearbeitung. **Die Nutzung von Sportstätten ist für die Nutzer erst möglich, wenn beim Landkreis vor Aufnahme der Nutzung eine unterzeichnete Haftungserklärung für die jeweilige Saison vorliegt. Der KSB hat die Mustererklärungen an die Vereine zu verteilen und die ausgefüllten und unterzeichneten Exemplare an den Landkreis weiterzuleiten.**

2.4

Der KSB ist für die ordnungsgemäße Einhaltung der genehmigten Nutzung verantwortlich.

2.5

Die Sportvereine des KSB zahlen für die Nutzung bei freiwilligen Turnieren an den Landkreis Leer jeweils ein Benutzungsentgelt. Dieses beträgt je angefangene Stunde:

bei Einfach-Turnhallen (12 x 24 – 15 x 27 m) 5,11 €;
bei Zweifach-Turnhallen (18 x 22 – 21 x 42 m) 7,67 €;
bei Dreifach-Turnhallen (21 x 45 – 27 x 45 m) 10,23 €.

Für Jugendabteilungen findet diese Kostenregelung keine Anwendung.

Bei Großveranstaltungen, die sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken, kann auf Antrag des veranstaltenden Vereins oder Verbandes der Landkreis Leer abweichende Vereinbarungen mit dem Veranstalter treffen (Festsetzung einer Sondergebühr).

Die Vereine des KSB sind dafür verantwortlich, dass die tatsächliche Benutzungsdauer der Abrechnung zugrunde gelegt wird.

Die Vereine des KSB verpflichten sich, jeweils innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Abrechnungsbescheides das Benutzungsentgelt unter Angabe des jeweiligen Buchungszeichens an den Landkreis Leer zu überweisen.

2.6

Der Landkreis Leer beauftragt den zuständigen Hausmeister bzw. einen anderen Bediensteten zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Reinigung und zur Feststellung etwaiger Schäden.

3.

Nutzungszeiten „Sportschule Ostfriesland

Die Nutzungszeiten der „Sportschule Ostfriesland“ in Hesel werden vom KSB vergeben. Der Landkreis Leer teilt dem KSB spätestens zwei Wochen nach Schuljahresbeginn den konkreten Beginn der außerschulischen Nutzung mit.

4.

Inkrafttreten der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 01.06.2019 in Kraft. Die bisherige Vereinbarung vom 15.08.2013 sowie die beiden Nachträge aus den Jahren 2016 und 2018 werden außer Kraft gesetzt.

Bei grober Pflichtverletzung kann diese Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum ersten eines Kalenderjahres gekündigt werden.

5.

Sonstiges

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Die Vertragsparteien erhalten eine Ausfertigung des Vertrages und der „Benutzungsordnung für Einrichtungen des Landkreises Leer“, die Anwendung findet, soweit in dieser Vereinbarung keine abweichende Regelung getroffen wurde.

Leer, den
Landkreis Leer

Leer, den
KreisSportBund Leer e.V.

Groote
Landrat

Kromminga
Vorsitzender